

**IV. Gesetz**  
**über die Staatsanwaltschaft**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Vom 23. Mal 1952**  
(GBl. S. 408)

Die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, die Stärkung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Schutz der demokratischen Rechte der Bürger ist eine Aufgabe unseres Staates. Die Achtung der Gesetzlichkeit ist die höchste Pflicht eines jeden Staatsorgans und eines jeden Bürgers. Es ist die besondere Funktion der Staatsanwaltschaft, die Einhaltung der Gesetze zu garantieren. Die Entwicklung der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist gekennzeichnet durch das Gesetz über die Errichtung der Obersten Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111), die Verordnung über die Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBl. S. 877) und den Beschluß des Ministerrats über die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit vom 27. März 1952 (MinBl. S. 35). -

In Fortführung dieser Entwicklung beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

**Organisation und Struktur der Staatsanwaltschaft**

**§ 1**

(1) Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist ein von anderen Staatsorganen unab-